

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 15.12.2020

An alle

Kreistagsabgeordneten

Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2021/2022;

Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.11.2020 hat der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 der Kreisordnung NRW eingeleitet. Demnach erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, das Verfahren ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen der Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Vorher ist den Kommunen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dies ist für die Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021 vorgesehen.

Am 11.11.2020 wurde der Haushaltsentwurf mit den Bürgermeister*innen erörtert. Zwischenzeitlich haben die Städte / Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichteroth, Siegburg, Swisttal, Troisdorf und Wachtberg (Anlagen 1 - 12) Stellungnahmen vorgelegt.

In den Stellungnahmen wird die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen, begrüßt. Gleichzeitig werden dem Tenor nach einheitlich folgende Forderungen erhoben:

- 1. Es wird gebeten, die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen und diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechts gegen Eigenkapital auszubuchen.**

Anmerkung der Verwaltung:

Die in 2021 in Haushaltsentwurf enthaltenen coronabedingten Belastungen sind auf Seite 31 des Vorberichtes dargestellt. Bezüglich der Anrechnung der erhöhten Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft auf die coronabedingten „Schäden“ besteht ein Wahlrecht. Die Verwaltung hat sich entschieden, eine Anrechnung vorzunehmen, sodass per Saldo kein Coronaschaden entsteht, sondern die entstehenden Mehraufwendungen und Wenigererträge sogar mit 17,3 Mio. € überkompensiert werden. Für das Jahr 2022 würde die Überkompensation noch höher ausfallen, da in der Planung deutlich geringere Auswirkungen der Pandemie (im unteren einstelligen Millionenbereich) enthalten sind.

Sofern das Wahlrecht bezüglich des Einsatzes der Bundeserstattung anderweitig ausgeübt würde (wobei jedoch in jedem Falle eine Gegenrechnung der pandemiebedingt erhöhten Soziallasten erfolgen sollte), könnte eine Isolation von Coronalasten in 2021 ff. und deren Ausbuchung in 2024 gegen Eigenkapital erfolgen. Dies würde dazu führen, dass die im Entwurf zur Entlastung der Städte und Gemeinden vorgesehene Einplanung von Rücklagemittel im Umfang von insgesamt rd. 55 Mio. € im Gegenzug deutlich reduziert werden sollte, um die Wirtschaftslage des Kreises nicht zu überfordern und auch noch in den kommenden Jahren ein Mindestmaß an Potentialen zur Stabilisierung der Kreisumlage zu bewahren. Durch den bislang geplanten Einsatz der Eigenkapitalmittel in Höhe von rd. 40 Mio. € in den Planjahren 2021 und 2022 wird bereits eine deutliche Entlastung der Allgemeinen Kreisumlage erreicht.

- 2. Es wird gebeten, die Entlastungen aus der jetzt 75%igen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen.**

Anmerkung der Verwaltung:

Die dem Kreistag zu seiner Sitzung am 01.12.2020 vorgelegte Prognose der Verwaltung zum Jahresabschluss 2020 geht von einem Jahresüberschuss von 22,5 Mio. € aus. Dies entspricht in etwa dem in 2020 aufgrund der durch das „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020“ beschlossenen Erhöhung der KdU-Bundeserstattung generierten zusätzlichen Ertrag.

Hiervon wurden bereits im Haushaltsentwurf 2021/2022 rd. 15 Mio. € zum Ausgleich der in den Jahren 2023 -2025 ausgewiesenen Fehlbedarfe verwendet. Sofern eine Auskehrung der zusätzlichen Bundeserstattung noch in 2020 erfolgen sollte, wäre eine entsprechende Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich.

In den Jahren 2021 ff. beinhaltet der Entwurf des Doppelhaushaltes die Erträge aus der angehobenen Bundeserstattung vollumfänglich, insofern sind diese in der Ermittlung des Kreisumlagebedarfes berücksichtigt.

- 3. Es wird angeregt, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.**

Anmerkung der Verwaltung:

Nach § 75 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Für das Haushaltsjahr 2021 entspricht dies im Entwurf des Kreishaushalts einem Betrag von rd. 8,1 Mio. €, für 2022 von rd. 8,6 Mio. €.

Beim globalen Minderaufwand handelt es sich um eine pauschale Kürzung, die in der Erwartung vorgenommen wird, im künftigen Bewirtschaftungsverlauf Einsparungen zu realisieren. Eine solche pauschalisierte Planung von Minderaufwendungen ist im kommunalen Haushaltsrecht dem Grunde nach systemfremd, da eine differenzierte Zuordnung der zu erzielenden Einsparungen unter Berücksichtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung gemäß den Haushaltsprinzipien der Wahrheit und Klarheit entfällt. Mit diesem Vorgehen werden Entscheidungen über konkrete Einsparungen, die im Regelfall mit einer Aufgabenkritik einhergehen müssen, in die Zukunft verschoben.

Zudem sind mit der Einplanung eines globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt erhebliche zusätzliche haushaltswirtschaftliche und haushaltspolitische Risiken verbunden. Der Haushaltsentwurf 2021/2022 enthält bereits an mehreren Stellen Haushaltsrisiken, die auf den Seiten 29 und 30 des Vorberichts erläutert und nicht in den ausgewiesenen Fehlbedarfen enthalten sind. Die Einplanung eines globalen Minderaufwandes würde diese nochmals erheblich verschärfen.

Der Minderaufwand dürfte nicht uneingeschränkt pauschal veranschlagt werden, sondern müsste auf die Teilpläne verteilt werden. Es muss bestimmt werden, aus welchen Budgets die Einsparungen erwirtschaftet werden sollen. Sofern im Kreishaushalt 2021 der maximal als globaler Minderaufwand anzusetzende Betrag von rd. 8,1 Mio. € eingesetzt würde, resultieren davon allein rd. 5,2 Mio. € bzw. 64% aus dem Bereich Soziales (inkl. Landschaftsumlage) und Jugend. Da hier zum weit überwiegenden Anteil pflichtige Aufgaben anfallen, ist die Einflussmöglichkeit

auf das Erreichen des Einsparziels jedoch äußerst begrenzt. Hinzu käme, dass auf wesentliche Sozialleistungen ertragsseitig Erstattungen des Bundes anfallen (Kosten der Unterkunft 75%, Grundsicherung im Alter 100%). Insgesamt belaufen sich die Erstattungen auf ca. 50% des gesamten ordentlichen Aufwands im Bereich Soziales. Das bedeutet, für jeden zu erzielenden Euro (netto-) Haushaltsverbesserung müssten aufwandsseitig zwei Euro eingespart werden, da Ertragsausfälle gegengerechnet werden müssen.

Insgesamt bestünde eine erhebliche Gefahr, dass das Einsparziel verfehlt und aus dem veranschlagten Plandefizit in der Haushaltsausführung ein deutlich höherer Planfehlbetrag würde, der zusätzlich aus dem Eigenkapital zu bestreiten wäre. Hiermit würden in der Zukunft die Möglichkeiten der zu Recht eingeforderten nachhaltigen Umlagepolitik begrenzt.

Aus diesen Gründen kann verwaltungsseitig die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht empfohlen werden.

Darüber hinaus sehen die Gemeinden, für die der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt, **dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und damit den Umlagesatz zu stabilisieren.**¶

Anmerkung der Verwaltung:

Bereits 2018 erfolgte eine externe Organisationsuntersuchung des Jugendamtes, anschließend wurden diverse Arbeitsabläufe umstrukturiert. Um noch weitere Möglichkeiten der verbesserten Steuerung zu entwickeln, findet derzeit eine weitere externe Organisationsuntersuchung statt. Konkrete Ergebnisse hierzu werden Mitte 2021 erwartet.

Der steigende Mittelbedarf im Bereich des Jugendamtes ist zu einem großen Teil auf den Kindergartenbereich, also den Bau neuer Einrichtungen, die Erhöhung der Betriebskosten und die Reduzierung der Elternbeiträge zurückzuführen.

Die Fallzahlen im Bereich der erzieherischen Hilfen sind auch wegen der o.g. Bemühungen stabil, allerdings ergeben sich immer häufiger komplexe und daher schwierige und teure Fälle bei gleichzeitig steigenden Preisen der Maßnahmenträger.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)